

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 14. August 1962

64. Stück

- 249.** Bundesgesetz: Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland.
- 250.** Verordnung: Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956.
- 251.** Verordnung: Durchführung des Kartellgesetzes 1959 (5. KartellG.-DV.).
- 252.** Verordnung: Anordnung von Maßnahmen zur Kennzeichnung von Futtergetreide ausländischer Herkunft.

249. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über einen Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich für Zwecke der Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland eine einmalige und endgültige Leistung im Betrage von 9'5 Millionen Schilling zu zahlen.

(2) Die Zahlung ist in fünf gleichen Jahresraten, die erste einen Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, die folgenden jeweils bis 1. Juli eines jeden Jahres, zu Händen des Evangelischen Oberkirchenrates Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Wien zu leisten.

§ 2. Der im § 1 genannte Betrag wird von der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich aufgeteilt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

Gorbach Schärf
 Klaus Drimmel

250. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1962 zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956.

Auf Grund der §§ 57 und 92 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. Für die Einreihung der im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestehenden Unterrichtsanstalten in die Dienstzulagengruppen sind die Bestimmungen der Schul-

leiter-Zulagenverordnung 1956, BGBl. Nr. 235, anzuwenden.

§ 2. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Feber 1956 in Kraft.

Proksch

251. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 1. August 1962 zur Durchführung des Kartellgesetzes 1959 (5. KartellG.-DV.).

Auf Grund des § 8 Abs. 3, § 25 Abs. 6 und § 32 des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der Fassung der 4. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 174/1962, sowie des Art. VII der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929, und des § 17 Z. 1 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 109, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

I. Mitglieder des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes.

§ 1. (1) Die Zahl der Beisitzer, die für das Kartellgericht auf Grund von Anträgen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (im folgenden Vorschlagsberechtigte genannt) zu ernennen sind, beträgt je drei.

(2) Die Zahl der Beisitzer, die für das Kartellobergericht auf Grund von Anträgen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages zu ernennen sind, beträgt je sechs.

§ 2. Ist die Ernennung eines weiteren Beisitzers erforderlich (§ 1), für den ein Vorschlagsrecht gemäß § 8 Abs. 3 des Kartellgesetzes 1959 besteht, so hat das Bundesministerium für Justiz den Vorschlagsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den Antrag

für die Ernennung des Beisitzers nach § 8 Abs. 3 des Kartellgesetzes 1959 zu erstatten. In der Anforderung ist anzugeben, ob die Stelle eines Beisitzers des Kartellgerichtes oder des Kartellobergerichtes zu besetzen ist.

§ 3. (1) In den Antrag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die den Erfordernissen des § 8 Abs. 3 des Kartellgesetzes 1959 entsprechen.

(2) Eine Person kann nur entweder für das Kartellgericht oder für das Kartellobergericht als Beisitzer in den Antrag aufgenommen werden.

(3) Im Antrag ist anzugeben, auf Grund welcher Nachweise das Vorhandensein der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 des Kartellgesetzes 1959 angenommen wurde.

§ 4. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat eine Liste der ernannten Mitglieder, getrennt für das Kartellgericht und das Kartellobergericht, zu führen, aus der ersichtlich sind

- a) Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift des Ernannten,
- b) ob er als Vorsitzender (Stellvertreter) oder Beisitzer ernannt wurde,
- c) welche Stelle ihn vorgeschlagen hat,
- d) Beginn und Ende seiner Amtsdauer.

(2) Die Liste ist samt allen Veränderungen dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht bekanntzugeben.

§ 5. (1) Welche Beisitzer im einzelnen Fall zu laden sind, bestimmt der Vorsitzende des Senats. Für den gleichen Tag angeordnete Sitzungen oder Verhandlungen sind tunlichst vor demselben Senat durchzuführen.

(2) Die Ladung ist den Beisitzern zu eigenen Händen und tunlichst 14 Tage vor der Sitzung oder Verhandlung zuzustellen. In der Ladung ist der Gegenstand der Sitzung oder Verhandlung anzugeben.

(3) Ist ein Beisitzer am Erscheinen verhindert, so hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Senats mitzuteilen.

(4) Die Beisitzer haben jeden Wohnungswechsel dem Bundesministerium für Justiz und dem Vorsitzenden des Kartellgerichtes beziehungsweise des Kartellobergerichtes binnen drei Tagen anzuzeigen.

II. Geschäftsordnung des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes.

§ 6. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, gilt für das Kartellgericht die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 264/1951.

§ 7. Die Einbringung der Gebühren und Kosten richtet sich nach den für die Gerichte geltenden Einbringungsvorschriften, doch nimmt die Einbringung der beim Kartellobergericht entstehenden Gebühren und Kosten der Kostenbeamte des Kartellgerichtes vor.

§ 8. (1) Der Dienst der Geschäftsstelle wird beim Kartellgericht durch Bedienstete des Oberlandesgerichtes Wien, beim Kartellobergericht durch Bedienstete des Obersten Gerichtshofes besorgt.

(2) Mit der Führung des Kartellregisters dürfen nur Beamte des gehobenen Fachdienstes oder des Fachdienstes betraut werden.

§ 9. (1) Jede Anmeldung zum Kartellregister ist in das nach KartForm. Nr. 1 zu führende Verzeichnis „Kt.“ einzutragen; wird hinsichtlich einer Anmeldung ein zweites Verfahren (§ 23 Abs. 1 KartellG. 1959) durchgeführt, so ist die Anmeldung nach Eröffnung dieses Verfahrens ein zweites Mal einzutragen.

(2) In Spalte 6 sind alle Verhandlungen nach § 20 lit. b des Kartellgesetzes 1959 einzutragen. In der Ergebnisspalte ist unter Angabe des Tages anzuführen, ob die Eintragung bewilligt, nicht bewilligt oder die Anmeldung zurückgezogen wurde. Wird eine in der Ergebnisspalte eingetragene Entscheidung durch eine Rechtsmittelentscheidung beseitigt, so ist diese Eintragung abzustreichen und die neue Entscheidung einzutragen. In der Bemerkungsspalte sind das Einlangen eines Rechtsmittels und die Vorlage der Akten an das Kartellobergericht sowie die Übersendung der Akten an andere Stellen zu vermerken; wenn eine Anmeldung ein zweites Mal eingetragen worden ist, ist in der Bemerkungsspalte jeweils auf die andere, dieselbe Anmeldung betreffende Eintragung zu verweisen.

(3) Rechtskräftig erledigte Sachen sind in der ersten Spalte des Verzeichnisses mit Farbstift abzustreichen.

§ 10. (1) In das nach KartForm. Nr. 2 zu führende Rechtsmittelverzeichnis „Okt.“ sind beim Kartellobergericht alle Rechtsmittel einzutragen.

(2) Mit dem Tag, an dem die Akten an das Kartellgericht zurückgestellt werden, ist die Sache abzustreichen.

§ 11. Für andere Angelegenheiten des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes kann ein allgemeines Verzeichnis „Ktn.“ nach KartForm. Nr. 3 geführt werden.

§ 12. (1) Die Akten des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes sind durch 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem 1. Jänner nach Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf in der Angelegenheit die letzte Verfügung ergangen ist. Gewährung von Akteneinsicht, Aushebung und Übersendung zur Akteneinsicht gelten nicht als Verfügungen in diesem Sinne.

(2) Die Verzeichnisse sind so lange aufzubewahren, als dort eingetragene Akten aufbewahrt werden.

§ 13. Personen, die zu Beisitzern ernannt sind, können in die Sachverständigenliste (§ 26 Abs. 1 des Kartellgesetzes 1959) nicht aufgenommen werden.

§ 14. Das Kartellgericht ist nur zur Empfangnahme solcher gerichtlicher Erläge berechtigt, die mit einer beim Kartellgericht anhängigen Sache im Zusammenhang stehen (zum Beispiel Erlag eines Vorschusses für Zeugen oder Sachverständige).

III. Kartellregister.

§ 15. (1) Das Kartellgericht führt das Kartellregister (§§ 27 ff. des Kartellgesetzes 1959) für das ganze Bundesgebiet. Das Kartellregister besteht aus vier Abteilungen. In der Abteilung A (KartForm. Nr. 4) werden alle Kartelle mit Ausnahme der Vereinbarungen nach § 33 Abs. 1 des Kartellgesetzes 1959, in der Abteilung B (KartForm Nr. 5) die Kartelle nach § 33 Abs. 1 des Kartellgesetzes 1959, in der Abteilung C (KartForm. Nr. 6) die sonstigen Empfehlungen nach § 36 c Abs. 1 des Kartellgesetzes 1959 und in der Abteilung D (KartForm. Nr. 7) die marktbeherrschenden Unternehmen nach § 36 d des Kartellgesetzes 1959 eingetragen.

(2) Für jedes Kartell (jede sonstige Empfehlung, jedes marktbeherrschende Unternehmen) ist ein gesondertes Registerblatt zu verwenden.

(3) In Spalte 1 sind die laufenden Nummern der das Kartell (die sonstige Empfehlung, das marktbeherrschende Unternehmen) betreffenden Eintragungen anzuführen. Die Eintragung in Spalte 7 der Abteilung A hat eine kurzgefaßte Wiedergabe des Inhaltes der Vereinbarung, insbesondere Angaben über Zweck, Unternehmungszweig und erfaßte Warenarten oder Leistungen sowie über die Ein- und Austrittsmöglichkeiten, zu enthalten (§ 28 des Kartellgesetzes 1959); in Spalte 6 der Abteilung B sind außerdem der vertragsmäßig bestimmte Verkaufspreis und Angaben über den Abschluß der ersten Vereinbarung einzutragen (§ 33 Abs. 1 Z. 7 des Kartellgesetzes 1959).

(4) Abänderungen, Ergänzungen oder Löschungen sind auf demselben Registerblatt in den entsprechenden Spalten einzutragen.

§ 16. (1) Der Vollzug der Eintragung ist vom Vorsitzenden des Senats des Kartellgerichtes durch den Vermerk „Register“ anzuordnen.

(2) Jeder Beschluß und jede Verfügung, auf Grund deren eine Eintragung in das Kartellregister vorzunehmen ist, ist von der Geschäftsstelle des Kartellgerichtes vor der Abfertigung dem Registerführer in Urschrift unmittelbar zu übergeben; die Urschrift (beglaubigte Abschrift) und eine unbeglaubigte Abschrift jener Urkunden, die die Grundlage der Eintragung bilden (§ 13 Abs. 2, § 36 c Abs. 2 des Kartellgesetzes 1959), sind anzuschließen.

§ 17. Die Eintragungen sind entsprechend dem Wortlaut des Beschlusses oder der Verfügung vorzunehmen. Jede Eintragung ist durch einen mit schwarzer Tinte zu ziehenden Querstrich abzuschließen.

§ 18. (1) Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist rot zu unterstreichen. In Auszüge (Abschriften) aus dem Register werden solche Eintragungen nur aufgenommen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen erforderlich ist.

(2) Wurde eine Eintragung irrtümlich rot unterstrichen oder wurde die Entscheidung, die die Grundlage für die Unterstreichung bildete, beseitigt, so wird der rote Strich mit kleinen schwarzen Strichen durchkreuzt.

(3) Sämtliche Seiten des Registerblattes sind rot zu durchkreuzen, wenn alle Eintragungen gegenstandslos geworden sind.

§ 19. (1) Im Register darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden.

(2) Schreibfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten bei einer Eintragung sind nach Anordnung des Vorsitzenden des Kartellgerichtes neben dieser Eintragung in der Bemerkungsspalte zu berichtigen. Berichtigungsvermerke sind unter Angabe des Tages der Berichtigung vom Registerführer zu unterschreiben.

§ 20. Nach dem Vollzug der Eintragung hat der Registerführer zu prüfen, ob für die Urkundensammlung Abschriften beigebracht wurden und ob sie brauchbar sind. Wurde keine oder keine brauchbare Abschrift beigebracht, so ist der Kartellbevollmächtigte zu verständigen, daß die Urschrift (beglaubigte Abschrift) zurückbehalten wird und bis zum Einbinden der Urkundensammlung (§ 26 Abs. 2) gegen Beibringung einer brauchbaren Abschrift behoben werden kann.

§ 21. (1) Die von den Parteien beigebrachten, für die Urkundensammlung bestimmten Urkundenabschriften sind auf ihre Übereinstimmung mit der Urschrift (beglaubigten Abschrift) zu prüfen; die Übereinstimmung mit der Urschrift (beglaubigten Abschrift) ist vom Registerführer zu bestätigen.

(2) Schreibfehler geringer Art sowie kleine Auslassungen kann der Registerführer selbst ausbessern, doch hat er dies am Rand der Urkunde mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

§ 22. Der Registerführer hat im Akt den Vollzug der Eintragung unter Beisetzung seines Namenszeichens zu bestätigen; sohin ist der Akt der Geschäftsstelle des Kartellgerichtes zur Abfertigung zurückzugeben.

§ 23. Das Kartellregister wird in dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Jeder Band enthält, entsprechend der Reihenfolge der Anlegung, eine Nummer und ist mit laufenden Seitenzahlen versehen. Die in jedem Band enthaltenen Registerblätter (§ 15 Abs. 2) sind auf dem Rücken des Registerbandes anzugeben.

§ 24. (1) Die für die Urkundensammlung bestimmten Urkunden sind, nach der Reihenfolge der Aktenzeichen geordnet, abgesondert von den übrigen Akten, unter steifem Deckel zu verwahren.

(2) Die in der Urkundensammlung verwahrten Urkunden sind nach dem 31. Mai des auf das Einlangen beim Registerführer folgenden Kalenderjahres in Bänden von mäßiger Stärke zu binden.

§ 25. Zum Kartellregister ist je ein Verzeichnis der eingetragenen Kartelle, sonstigen Empfehlungen und marktbeherrschenden Unternehmen, jeweils nach Branchen geordnet, zu führen.

§ 26. Das Kartellregister, die Urkundensammlung und die Verzeichnisse (§ 25) sind dauernd aufzubewahren.

§ 27. In das Kartellregister und in die Urkundensammlung kann während der Dienststunden in Gegenwart des Registerführers Einsicht genommen werden (§§ 29 Abs. 1, 36 i des Kartellgesetzes 1959).

IV. Schlußbestimmungen.

§ 28. Die 4. KartellG.-DV., BGBl. Nr. 200/1960, wird aufgehoben.

Broda

Verzeichnis „Kt.“

Jährlich fortlaufende Zahl	Tag des Einlangens	Name der Vertragspartner ^{*)}	Name des Kartellbevollmächtigten	Gegenstand (Anmeldung, Änderung, Ergänzung, Löschung)	Verhandlung	Ergebnis	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

^{*)} Bei Vereinbarungen nach § 33 Abs. 1 Kartellgesetz 1959, Name dessen, der die Preisbindung der zweiten Hand unternimmt; bei sonstigen Empfehlungen nach § 36 c Abs. 1 Kartellgesetz 1959 Name des Empfehlenden; bei marktbeherrschenden Unternehmen nach § 36 d Kartellgesetz 1959 (Firma) des Unternehmens.
Kartform. Nr. 1

Kartellregister Abt. A

Nummer der Eintragung	Datum und Aktenzeichen des Beschlusses (d. Vfg.)	Tag des Abschlusses und Dauer der Vereinbarung	Name (Firmen) und Sitz der Vertragspartner	Name (Firma), Sitz und Rechtsform der den Zusammenschluß durchführenden Organisation und Namen (Firmen) und Sitz ihrer Zweigniederlassungen	Name und Wohnsitz des Kartellbevollmächtigten	Inhalt der Vereinbarung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Kartellregister Abt. B

Nummer der Eintragung	Datum und Aktenzeichen des Beschlusses (d. Verf.)	Name dessen, der die Preisbindung der zweiten Hand unternimmt	Name (Firma), Sitz und Rechtsform der den Zusammenschluß durchführenden Organisation und Namen (Firmen) und Sitz ihrer Zweig- niederlassungen	Name und Wohnsitz des Kartellbevollmächtigten	Inhalt des Ver- einbarungsmusters	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Kartellregister Abt. C

Nummer der Eintragung	Datum und Aktenzeichen des Beschlusses	Tag der Rechtskraft der Bewilligung der Eintragung	Name und Sitz des Empfehlenden	Inhalt der Empfehlung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Kartellregister Abt. D

Nummer der Eintragung	Datum und Aktenzeichen des Beschlusses	Name (Firma) und Sitz des Unternehmens	Ware (Warengattung)	Marktanteil	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

252. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 2. August 1962, mit der Maßnahmen zur Kennzeichnung von Futtergetreide ausländischer Herkunft angeordnet werden.

Auf Grund des § 30 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung der 5. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 220/1962, wird verordnet:

§ 1. In Schlußbriefen, Frachtpapieren, Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigen Handelsbrie-

fen für Futtergetreide ausländischer Herkunft ist deutlich sichtbar der Vermerk „Ausländisches Futtergetreide“ oder das Wort „Futtergetreide“ in Verbindung mit der Angabe des Ursprungslandes anzubringen.

§ 2. Auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtungen zu einer weitergehenden Bezeichnung bleiben unberührt.

Hartmann

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.